

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) VERSICHERUNG DER TIERÄRZTLICHEN BEHANDLUNGSKOSTEN BEI UNFALL - KRANKHEIT FÜR EINHUFER

Gültig ab 1. Januar 2026

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier;
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen des Versicherers hat;
- 1.3 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt;
- 1.4 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ausserordentlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;
- 1.5 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung bedingt. Die elektive Kastration oder Sterilisation, die Trächtigkeit und das Gebären sowie das natürliche Altern werden nicht als Krankheiten betrachtet;
- 1.6 **Akute Krankheit:** Plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche als solche von der VetSuisse- Fakultät als solche anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist);
- 1.7 **Chronische Krankheit:** Verschlechterung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der VetSuisse-Fakultät anerkannt wird (zum Beispiel: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem; alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut);
- 1.8 **Elektive Kastration/Sterilisation:** Kastration oder Sterilisation, die auf Wunsch des Versicherungsnehmers durchgeführt wird, im Gegensatz zu einer Kastration/Sterilisation, die von einem Tierarzt zur Behandlung einer aktuellen Krankheit oder infolge eines Unfalls verordnet wird;

- 1.9 **Präventions- und Diagnosekosten:** Alle Massnahmen (und die damit verbundenen Kosten), die ein Tierarzt voraussehen, planen, verordnen und durchführen kann, um das Auftreten einer Krankheit und deren langfristige Komplikationen zu verhindern;
- 1.10 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind;
- 1.11 **Selbstbehalt und Erstattungssatz:** Der Erstattungssatz entspricht dem Prozentsatz der von der Versicherung übernommenen medizinischen Kosten nach Anwendung der Franchise. Der Selbstbehalt ist der verbleibende Anteil der Kosten, der nach der Erstattung vom Versicherten getragen werden muss;
- 1.12 **Jährliche Franchise:** Pro Vertragsjahr festgelegter Fixbetrag, der im Schadenfall vom Versicherungsnehmer zu übernehmen ist;
- 1.13 **Chirurgie:** Operation, die in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten durchgeführt wird;
- 1.14 **Notfallchirurgie:** Unter Lebensgefahr erfolgreicher chirurgischer Eingriff, der in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten vorgenommen wird;
- 1.15 **Fahrlässigkeit:** Eine Person handelt fahrlässig, wenn sie grundlegende Sorgfaltspflichten missachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um einen Schaden zu vermeiden.
- 1.16 **Assistance:** Die Assistance-Leistungen werden von der Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1 erbracht. Es handelt sich um die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance festgelegten Leistungen.

Art. 2 Versicherte Leistungen

Die Versicherung bietet mehrere Produktvarianten an (siehe nachstehende Tabelle). Diese Varianten bestimmen den Erstattungssatz der Kosten, die Leistungshöchstgrenze pro Fall sowie die mögliche Franchise

Begrenzung der Leistungen je nach Produktvariante:

- **PRIMA:** nur Unfall und Notfallchirurgie (Beispiele: Koliken, Fraktur, usw.);
- **OPTIMA:** Unfall, Chirurgie, akute und chronische Krankheiten;

- **ULTIMA:** Unfall, Chirurgie, akute und chronische Krankheiten, Assistance, sowie zusätzliche Behandlungen gemäss Art. 2.9 und 2.10.

Basisleistungen für alle Produktvarianten PRIMA, OPTIMA, ULTIMA:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Untersuchungen und Behandlungen einschliesslich Laboranalysen und Kosten;
- 2.2 Tierarztkosten für standardmässige medizinische Bildgebungsverfahren (z.B.: Röntgen, Ultraschall, Endoskopie);
- 2.3 Tierarztkosten für MRI, Szintigraphie, Scanner für 60 % des Rechnungsbetrages;
- 2.4 Kosten tierärztlicher chirurgischer Eingriffe;
- 2.5 Kosten pharmazeutischer Behandlungen mit Medikamenten, die von einem Tierarzt ausgehändigt oder verschrieben werden;
- 2.6 Kosten homöopathischer Behandlungen, die von einem Tierarzt durchgeführt werden;
- 2.7 Kosten des Aufenthalts in einer Pension oder Tierklinik, wenn dieser von einem Tierarzt zur Behandlung einer bestimmten Krankheit/Unfall verordnet wird;
- 2.8 Euthanasiekosten im Falle einer medizinisch gerechtfertigten Handlung des Tierarztes, um die künstliche Lebenserhaltung zu verhindern oder die Leiden des Tieres zu vermeiden.

Ausschliesslich für die Produktvariante ULTIMA angebotene zusätzliche Leistungen:

- 2.9 Von einem Tierarzt angeordnete oder durchgeführte Physiotherapie, Hydrotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie, Bioresonanzbehandlung, Stosswellen- und Lasertherapie (mit Franchise je nach gewählter Produktvariante, zu 60 % des Rechnungsbetrages);
- 2.10 Kosten für Vorbeugung und Früherkennung wie zum Beispiel Impfungen, Wurmkuren, zahnmedizinische Behandlungen, Nahrungsmittelergänzungen nach Verordnung durch einen Tierarzt, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich CHF 500 je versichertes Tier (für die bis zur jährlichen Höchstgrenze übernommenen Kosten gilt zudem die Franchise je nach gewählter Produktvariante).

Pack ASSISTA:

- 2.11 Kostendeckung für alle Rettungsmassnahmen im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des versicherten Tieres. Die Deckung schliesst auch Zusatzleistungen bei Krankheit / Unfall des Tieres, Unfall oder Panne des das Tier transportierenden Fahrzeugs, Krankheit / Unfall oder Krankenhausaufenthalt des Tierhalters sowie Serviceleistungen mit ein.

Versicherer des ASSISTA-Zusatzpakets ist Europ Assistance (Schweiz) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Die versicherten Risiken und der Versicherungsumfang werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance festgelegt.

Art. 3 Nicht versicherte Leistungen und Risiken

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall, sowie sämtliche Portokosten und Rechnungsgebühren;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines versicherten, aber nicht kranken und/oder nicht verunfallten Tieres, welches keine Behandlung erfordert. Die Kosten prophylaktischer Behandlungen, Entwurmungsmittel und anderer Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Nahrungsergänzungs- und diätetischer Mittel mit Ausnahme der in Art. 2.10 genannten;
- 3.3 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- 3.4 Kosten für Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgen oder Auswirkungen, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in Art. 7 genannten Karenzfristen liegt;
- 3.5 Kosten für kosmetische Eingriffe zur Abmilderung oder Beseitigung von ästhetischen Mängeln, Wolfzähnen und Hengstzähne gewöhnliche Zahnbehandlungen (wie Angleichung, Korrekturen und jede Art von Korrekturingriff) mit Ausnahme der in Art. 2.10 genannten zahnmedizinischen Behandlungen;
- 3.6 Kosten der Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier nicht geimpft war und/oder nicht regelmässig nachgeimpft wurde (jährliche Nachimpfungen spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Termin); Kosten für Quarantäne, Kosten im Zusammenhang mit Tierseuchen und Epidemien oder Pandemien;
- 3.7 Kosten alternativer und komplementärer Medizin, mit Ausnahme der in Art. 2.9 und 2.10 genannten Verfahren;
- 3.8 Hufbeschlag, ausgenommen die Mehrkosten des ersten (1x im Leben des Tieres) vom behandelnden Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages und/oder orthopädischen Therapieschuhe;
- 3.9 Rekonvaleszenzkosten, Trainingskosten sowie Klinikaufenthalt ohne erforderliche tierärztliche Behandlung und Krankheitsbilder im

Zusammenhang mit einem Gebrauch, der nach Art und Intensität der Leistungsfähigkeit des Tieres nicht angepasst ist;

- 3.10 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden oder auf Doping zurückzuführen sind;
- 3.11 Sämtliche Kosten für Transport und Kadaververwertung.

Art. 4 Örtliche Geltung

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und auf der ganzen Welt solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaft ist.

Art. 5: Referenztarif für Kosten

Der Versicherer behält sich das Recht vor, für die Rückerstattung bestimmter Kosten einen Referenztarif festzulegen und Änderungen daran vorzunehmen.

Art. 6 Aufnahmealter

Ein Tier kann ab einem Alter von 3 Monaten in die Versicherung aufgenommen werden, sofern ein tierärztlicher Bericht vorgelegt wird, der auf maximal 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrags datiert und durchgeführt wurde. Höchstalter der Tiere bei Versicherungsabschluss je nach Produktvariante: PRIMA: 30 Jahre; OPTIMA und ULTIMA: 17 Jahre.

Art. 7 Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

- | | |
|---------------------------|----------|
| 7.1 Unfall: | 1 Tag |
| 7.2 Akute Krankheit: | 1 Monat |
| 7.3 Chronische Krankheit: | 6 Monate |

Der Versicherungsschutz ist für Krankheiten ausgeschlossen, deren Symptome vor oder während der Karenzfrist aufgetreten sind, selbst wenn die Diagnose durch einen Tierarzt erst nach Ablauf der Karenzfrist gestellt wurde.

Art. 8: Festsetzung der Prämien

Der Versicherer kann eine Prämienstaffellung je nach Alter des versicherten Tiers und Wohnregion der versicherten Person vorsehen.

Wenn das Tier die nächsthöhere Altersklasse erreicht, wird die Prämie zur jährlichen Fälligkeit entsprechend angepasst. Bei Erhöhung der Prämien infolge des Wechsels in die nächsthöhere Altersklasse hat der Versicherungsnehmer gemäss Art. 5 AVB ein Recht auf Kündigung.

Ein Tarifwechsel infolge eines Umzugs gilt nicht als Prämienanpassung und berechtigt den

Versicherungsnehmer nicht zur Vertragskündigung.

Art. 9 Pflichten des Versicherungsnehmers bei Krankheit oder Unfall

Mit Abschluss der Versicherung entbindet der Versicherungsnehmer jeglichen Veterinärmediziner von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

Bei Krankheit oder Unfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme der Krankheit oder den Unfall des versicherten Tieres anzumelden (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- Unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung per Post oder Internet einreichen;
- dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle mit dem Schadenfall in Zusammenhang stehenden detaillierten Rechnungen zusammen vorlegen. Aus diesen Nachweisen muss die Vertragsnummer (Nummer der Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose hervorgehen. In bestimmten Fällen und um die Beurteilung des Schadenfalles zu erleichtern, behält sich der Versicherer das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen;
- Der Versicherer kann auf Verlangen den oder die für die Bearbeitung des Falles erforderlichen tierärztlichen Berichte zukommen lassen.

Art. 10 Entschädigung

Der Versicherer erstattet die Kosten nach Abzug der vertraglichen Franchise und dem Selbstbehalt. Der für die Kosten geltende Erstattungssatz und die Leistungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr richten sich nach der vom Versicherungsnehmer gewählten Produktvariante.

Die jährliche Franchise und die Leistungshöchstgrenze pro Versicherungsjahr gelten jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Hauptfälligkeit der Police. Als Schadenjahr, das für die Franchise berücksichtigt wird, gilt das Jahr ab dem Datum der Behandlung des Tieres.

Art. 11 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), den vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist der französische Originaltext massgebend.

Tabelle mit den Produktvarianten:

	PRIMA			OPTIMA		ULTIMA	
Versicherungsschutz	Unfall & Notfallchirurgie			Unfall, Chirurgie & Krankheit		Unfall, Chirurgie, Krankheit, ergänzende Leistungen, Prävention & Assistance	
Leistungen	Tierarztkosten – Chirurgie – Pharmazeutische Behandlungen – Klinikaufenthalt – Pensionskosten bei Klinikaufenthalt – Medizinische bildgebende Verfahren - Homöopathie						
Beschreibung	Ausschliesslich Basisleistungen für Unfälle und Notfallchirurgie			Optimaler Versicherungsschutz inkl. Leistungen für akute und chronische Krankheiten		Hochwertiger Versicherungsschutz mit Zusatzleistungen	
Ergänzende Leistungen	n. a			n. a		Behandlungen im Rahmen der Physiotherapie, Hydrotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie, Bioresonanzbehandlung, Stosswellen- und Lasertherapie, die von einem Tierarzt verordnet oder durchgeführt werden	
Erstattungssatz der Kosten	90% 60% für MRI, Szintigraphie und Scanner			90% 60% für MRI, Szintigraphie und Scanner		90% 60% für MRI, Szintigraphie und Scanner (2.3) 60% für zusätzliche Leistungen (2.9) Kosten für Vorbeugung und Früherkennung CHF 500 pro Jahr (2.10)	
Maximaler Leistungsanspruch pro Jahr in CHF	15'000			25'000		50'000	
Franchise je Versicherungsjahr in CHF	1'000	500	100	1'000	500	1'000	500
Pack ASSISTA	Option					Inklusive	